

**Bericht und Dringlichkeitsantrag des Verfassungs- und
Geschäftsordnungsausschusses**

**Gesetz zur Änderung des Bremischen Abgeordnetengesetzes – Altersversorgung der
Abgeordneten**

Mit Datum vom 25. März 2025 legte der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Abgeordnetengesetzes vor (Drs. 21/1085). Er sieht vor, die Altersversorgung der Abgeordneten zu ändern, von der Zahlung einer Altersversorgungsentschädigung, die im Rahmen einer privaten Versicherung anzulegen ist, hin zu einer beamtenähnlichen Versorgung.

Die Bürgerschaft (Landtag) beschloss den Gesetzentwurf in ihrer Sitzung am 26./27. März 2025 in erster Lesung und überwies den Gesetzentwurf zur weiteren Beratung und Berichterstattung zurück an den Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss.

In seiner Sitzung am 18. Juni 2025 befasste sich der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss erneut mit dem Gesetzentwurf. Die FDP-Fraktion sprach sich hier grundsätzlich gegen die Änderung der Altersversorgung der Abgeordneten in der vorgelegten Form aus.

Im Hinblick auf die Regelung des § 12 Absatz 4 Satz 2 diskutierte der Ausschuss die Frage, wie bei der Berechnung der Mandatsdauer ein verbleibender Rest von unter einem halben Jahr zu berücksichtigen ist. In diesem Fall soll die Berechnung der Mandatsdauer monatsgenau erfolgen.

Um eine Überversorgung zu verhindern, kam der Ausschuss mehrheitlich überein, die Altersentschädigung auf 42 Prozent der Grundentschädigung zu begrenzen.

Intensiv diskutierte der Ausschuss die Frage, inwieweit die Wahrnehmung besonderer parlamentarischer Funktionen bei der Altersversorgung berücksichtigt werden sollte. Mehrheitlich sprach er sich dafür aus, für die Wahrnehmung besonderer parlamentarischer Funktionen einen zusätzlichen Prozentsatz der Abgeordnetenentschädigung bei der Berechnung der Altersversorgung zu berücksichtigen. Der vorgesehene Betrag orientiert sich an der Höhe der jeweiligen Funktionszulagen in § 5 Absatz 2. Gleichzeitig ist auch eine Verringerung des Zusatzbetrages ab dem 13. Jahr der Funktionsausübung vorgesehen, um so einen regelmäßigen Wechsel bei der Ausübung parlamentarischer Funktionen zu unterstützen.

Nach Auffassung der Mehrheit des Ausschusses ist die Berücksichtigung besonderer parlamentarischer Funktionen bei der Altersversorgung verfassungsrechtlich geboten, denn die Versorgung muss dem Amt, nach dem Rang innerhalb des Verfassungs- und des Parlamentsgefüges sowie nach dem zeitlichen Aufwand, angemessen sein. Die Präsidenschaft und der Fraktionsvorsitz sowie deren Stellvertretungen sind nach ihrem Rang und der damit einhergehenden Verantwortung und Arbeitsbelastung höher einzustufen als die einfache Mitgliedschaft in der Bürgerschaft. Hinzu kommt der Aspekt der Sicherung der Unabhängigkeit. Er ist bei Wahrnehmung herausgehobener Funktionen besonders zu beachten. Da es für

Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, insbesondere die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Fraktionsvorsitzenden, de facto kaum möglich ist, nebenher einen Beruf auszuüben, in dem eine eigene Altersversorgungsanwartschaft erworben werden kann, ist die Sicherung der Unabhängigkeit durch eine anteilig erhöhte Altersversorgung zweckmäßig. Ausgangspunkt der Altersversorgung ist die Höhe der monatlichen Diät zuzüglich Funktionsvergütung, allerdings nur für die Jahre, in denen die Funktion ausgeübt wurde. Bei der Berechnung des Versorgungshöchstbetrags bleiben diese erhöhten Beträge außer Betracht.

Die Regelung zur Nachbegutachtung im Falle von Leistungen bei Gesundheitsschäden nach § 15 Absatz 4 ist nach Auffassung des Ausschusses klarer zu fassen, um sie für die Verwaltung praktikabler zu gestalten. Gleiches gilt für die nicht abgerechneten Leistungen nach § 17. In § 24 wird klargestellt, dass die Datenverarbeitung durch die in der Bürgerschaft hierfür zuständige Stelle erfolgt.

Einigkeit bestand darüber, dass – wenn es von den Abgeordneten gewünscht wird - für das System der Altersversorgungsentschädigung einen Bestandsschutz geben soll. Das Inkrafttreten der Gesetzesänderung wurde kontrovers diskutiert.

Der Ausschuss empfiehlt mehrheitlich mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der SPD, der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke und gegen die Stimme der Fraktion der FDP, den Gesetzentwurf mit den nachstehenden Änderungen zu beschließen.

Die Beschlussempfehlung zu Artikel I Ziffer 2 (§ 13 Absatz 2) und zu Artikel II (Inkrafttreten) erfolgt mehrheitlich mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der SPD, der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke gegen die Stimmen der Fraktionen BÜNDNIS DEUTSCHLAND und der FDP.

Artikel 1 Ziffer 2:

1. In § 13 Absatz 1 Satz 4 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „42“ ersetzt.
2. § 13 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
(2) Für die Zeit der Ausübung besonderer parlamentarischer Funktionen beträgt die Altersversorgung der Präsidentin beziehungsweise des Präsidenten sowie der Fraktionsvorsitzenden zusätzlich zu der in Absatz 1 geregelten Altersentschädigung für jedes Jahr der Funktionsausübung in den ersten zwölf Jahren 2 Prozent der Abgeordnetenentschädigung und ab dem 13. Jahr der Funktionswahrnehmung 1,5 Prozent. Für die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden im Sinne des § 5 Absatz 2 Ziff. 3 beträgt die Altersentschädigung in den ersten zwölf Jahren der Funktionswahrnehmung zusätzlich 1,5 Prozent der in Absatz 1 geregelten Abgeordnetenentschädigung und ab dem 13. Jahr der Funktionswahrnehmung 0,75 Prozent. Die erhöhte Altersversorgung wegen der Wahrnehmung besonderer parlamentarischer Funktionen bleibt bei der Ermittlung der Höchstgrenze der Altersversorgung nach Absatz 1 Satz 4 außer Betracht. § 12 Absatz 4 gilt entsprechend.

Artikel 1 Ziffer 3:

1. In § 15 Absatz 1 Satz 3 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „42“ ersetzt.
2. In § 15 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „kann“ durch das Wort „ist“ ersetzt und die Wörter „verlangt werden“ durch die Wörter „zu verlangen, es sei denn das Bestehen einer dauerhaften Gesundheitsbeeinträchtigung wurde von Amts wegen festgestellt“.

Artikel 1 Ziffer 4:

1. In § 17 Satz 1 werden die Wörter „überlebende Ehe- oder eingetragene Lebenspartnerinnen oder -partner, die leiblichen Abkömmlinge sowie angenommene Kinder“ durch die Wörter „die Rechtsnachfolger“ ersetzt.
2. § 17 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 1 Ziffer 6:

In § 24 Satz 1 werden die Wörter „Präsidentin oder der Präsident“ durch die Wörter „verantwortlich datenverarbeitende Stelle“ ersetzt.

Artikel 1 Ziffer 8:

§ 55a Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Für Abgeordnete, die der Bürgerschaft bereits in der 18. bis 21. Wahlperiode bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes angehört haben, gilt § 12 in der bis zum bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Fassung fort. Sie erhalten auf Antrag anstelle der danach vorgesehenen Altersversorgungsentschädigung eine Altersversorgung nach § 12 des Gesetzes in der vorliegenden Fassung, sofern sie dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes schriftlich bei der Präsidentin oder dem Präsidenten beantragen. Für den Anspruch auf Altersversorgung bleiben in diesem Fall alle Zeiten der Mitgliedschaft in der 18. bis 21. Wahlperiode bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes unberücksichtigt. Der Antrag ist unwiderruflich.“

Artikel 2

Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

„Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.“

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt das Gesetz zur Änderung des Bremischen Abgeordnetengesetzes mit den vorgenannten Änderungen in zweiter Lesung.

Antje Grotheer
- Präsidentin -